

1 **Zeichnende**

2 **Bezirkselfternausschüsse - Bezirksschulbeiräte -**

3 **Landeselfternausschuss Schule und Landesschulbeirat des Landes Berlin**

4 **"Forderungskatalog zur Umsetzung inklusiver Schule in Berlin" in Bezug auf**
5 **die bisherigen Umsetzungspläne der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend**
6 **und Wissenschaft**

7 Der Landeselfternausschuss Schule, die Bezirkselfternausschüsse Spandau, Charlottenburg-
8 Wilmersdorf, Tempelhof-Schöneberg, Friedrichshain-Kreuzberg, Lichtenberg und sonstige befasste
9 Engagierte arbeiten und agieren gemeinsam in einer schulischen Bezirks- und Eltern gremien
10 übergreifenden AG-Inklusion. Unter anderem auch an dem vorliegenden Forderungskatalog, der in
11 den Gremien diskutiert und mit Beschlüssen getragen wird.

12 Diese Zusammenstellung übt konstruktive Kritik an dem derzeit bekannten Eckpunktepapier "Auf
13 dem Weg zur inklusiven Schule" der Steuerungsgruppe - Inklusion der Senatsbildungsverwaltung
14 (Anlage 1) und stellt darüber hinaus weitergehende Forderungen im Sinne einer erfolgreichen und
15 akzeptablen Umsetzung inklusiver Schule in Berlin.

16

17 Zwischenzeitlich haben sich mehrere Zeichner diesen Forderungen angeschlossen u.a. unterstützt sie
18 auch der Landesschulbeirat - weitere Termine bei Gremien und Institutionen stehen an.

19

20 Diese Initiative elterlicher Beteiligung an der Umsetzung inklusiver Schule ist erforderlich, da die Art
21 der Anhörung und gebotenen aktiven Beteiligung von Betroffenen (alle Eltern in Schule) sowohl im
22 "Beirat inklusive Schule in Berlin" als auch im bestehenden "Fachbeirat inklusive Schule" der
23 Senatsbildungsverwaltung nicht den Ansprüchen Berliner Eltern genügen kann. Dieser Umstand hat
24 den Landeselfternausschuss Ende 2014 auch dazu bewogen sich aus diesem Fachbeirat der
25 Senatsbildungsverwaltung offiziell zurückzuziehen (siehe "Kritischer Kommentar zur Anlage 1"/
26 Eckpunktepapier) und mit weiteren Gremien über eine gemeinsame AG-Inklusion andere Wege
27 ungefragte Beteiligung zu organisieren und diese sichtbar auf eine breitere Basis zu stellen.

28

29 **Der Anlass**

30 Die im Eckpunktepapier für ein Konzept "Auf dem Weg zur inklusiven Schule" des Fachbeirates
31 Inklusion sowie die Empfehlungen des Beirates "Inklusive Schule in Berlin" der
32 Senatsbildungsverwaltung beschriebenen Umsetzungspläne, weisen an diversen Stellen wesentliche
33 Defizite auf, die einer Akzeptanz von Betroffenen entgegenstehen.

34

35 Beispielsweise würden Kinder mit Behinderung schlechter gestellt, als dies bisher der Fall ist und die
36 Gemengelage der Planungen würden den gemeinsamen Unterricht und die Schulen zusätzlich in
37 kaum vertretbarer Weise belasten.

38

39 Bezüglich der Ressourcen und Rahmenbedingungen sollen auf der einen Seite zeitnah mit
40 haushaltsorientierten Einsparungen Fakten geschaffen werden und auf der anderen zukünftige
41 Schulentwicklungen auf lediglich freiwilliger Basis festgeschrieben werden.

42

43 Die bisherige Vorlage des Senatskonzeptes kann eine Zustimmung der schulischen Elternschaft nicht
44 erwarten.

45 Aus diesem Grund fordern die Unterzeichner die Bildungssenatorin, Frau Sandra Scheeres sowie die
46 Fraktionen des Berliner Abgeordnetenhauses auf, nachstehende Ergänzungen und Änderung bei der
47 Konzeption inklusiver Berliner Schule entsprechend zu würdigen.

48 Berlin, 29.05.2015

49 Günter Peiritsch Frank Heldt
50 Sprecher der Bezirks- und Gremien übergreifenden AG-Inklusion (LEA- BEAg-Inklusion)

51
52

53 **Zeichner / Unterstützer (Stand Juni 2015):**

54

55 **Bezirkselfternausschüsse**

56 ***Charlottenburg-Wilmersdorf***

57 ***Friedrichshain-Kreuzberg***

58 ***Tempelhof-Schöneberg***

59 ***Spandau***

60 ***Lichtenberg***

61

62 **Landesschulbeirat**

63 Unterstützt diesen Forderungskatalog und nimmt ihn u.a. zur Grundlage weiterer
64 Behandlung des Themas

65 **Landeselfternausschuss Schule**

66

67 **Bezirksschulbeiräte**

68 ***Spandau***

69 ***Charlottenburg-Wilmersdorf***

70 ***Tempelhof-Schöneberg***

71 ***Lichtenberg***

72

73 **Mitglieder der AG-Inklusion unterschiedlicher Bereiche**

74

75 **Interessengemeinschaft Epidermolysis Bullosa e. V. - DEBRA Deutschland**

76

77

78

79 **Weitere Gremien, Organisationen und Institutionen sind ausdrücklich eingeladen diese**
80 **Forderungen schulischer Elternschaft durch Mitzeichnung zu unterstützen -**

81

82

83 **Hinweis:** Im Sinne möglichst kurz zu fassender Forderungen wurden u.a. wesentliche
 84 Erläuterungen auch in die Fußnoten verlagert, die somit inhaltlich über Quellenhinweise
 85 hinausgehen. Für die Abstimmungsprozesse der Mitzeichner steht der Punkt 21
 86 " Ergänzende Forderungen der Zeichner" für Ergänzungen und Anmerkungen zur Verfügung.
 87

88 **Inhaltsverzeichnis - (Steuerbar: Strg.- Taste und linke Maustaste)**

89 **Behinderungsarten Lernen/ Emotionale- Soziale Entwicklung/ Sprache -LES 5**

90 1. Erhalt der Feststellungsdiagnostik bei den Behinderungsarten Lernen/ Emotionale- Soziale
 91 Entwicklung / Sprache - LES: Feststellung eines schwerwiegenden, umfänglichen und
 92 andauernden Bedarfes an sonderpädagogischer Förderung 5

93 2. Optimierung des Aufwandes und der Qualität beim derzeit praktizierten Feststellungsverfahren . 6

94 3. Beseitigung der gegen SchülerInnen mit sonderpädagogischen Förderbedarf vollführten
 95 Stigmatisierung (hier sogenannte Statusdiagnostik) im Bereich Lernen, Emotionale-Soziale
 96 Entwicklung und Sprache 6

97 4. Rechtsanspruch auf Feststellungsdiagnostik - Rechtsansprüche durch Feststellungsdiagnostik..... 7

98 5. Mittelzuwendung nach tatsächlicher Bedarfslagen der SchülerInnen und Schulen statt
 99 gedeckelter, pauschaler Grundausstattung 7

100 6. Ablehnung der Wandlung sonderpädagogischer Förderung bei den Behinderungsarten Lernen,
 101 Emotionale- Soziale Entwicklung und Sprache (LES) in eine sozial orientierte Strukturförderung ... 8

102 7. Höhe der Zumessung an Förderstunden pro Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (LES)
 103 8

104 **Neuer Rahmenlehrplan 9**

105 8. Neuer Rahmenlehrplan- Inklusiver Schulbetrieb - sonderpädagogische Lernsituationen im
 106 gemeinsamen Unterricht 9

107 **Inklusionszentren 10**

108 9. Inklusionszentren an jeder Schule - Grundausrüstung zur Umsetzung inklusiven
 109 Schulbetriebes..... 10

110 **Inklusionskommissionen 11**

111 10. Inklusionskommissionen an allen Berliner Schulen 11

112 **Qualifizierungsprogramm..... 11**

113 11. Qualifizierungsprogramm für Berliner Schulen - "Fort- und Weiterbildung Inklusion" 11

114 **Ombudspersonen 12**

115	12.Ombudspersonen an Regionalen Schulpsychologischen und inklusionspädagogischen Beratungs-	
116	und Unterstützungszentren - SIBUZ.....	12
117	Finanzierung	12
118	13.Finanzierung und Ausstattung	12
119	Schwerpunktschulen	13
120	14.Rechte auf ein Inklusives Bildungssystem in Berlin auf Grundlage der UN –	
121	Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)	13
122	15.Schwerpunktschulen als temporäre Übergangslösung – Förderschwerpunkte Hören, Sehen,	
123	Geistige Entwicklung, Körperliche und Motorische Entwicklung und Autismus.	14
124	16.Schulentwicklungsplanung Schwerpunktschulen	15
125	17.Klassenfrequenz, Ressourcen und Ausstattung in Schwerpunktschulen.....	15
126	18.Förderschwerpunktspezifische Anforderungen.....	17
127	19.Elternwahlrecht - Schwerpunktschule/ Förderzentrum	17
128	20.Aktive Einbeziehung von Sorgeberechtigten gemäß UN-BRK.....	17
129	21.Ergänzende Forderungen der Zeichner.....	18
130	22.Kritischer Kommentar über die Art der Aufstellung der Eckpunkte für ein	
131	Inklusionskonzept durch die Senatsbildungsverwaltung	19
132	Ausstieg des Landeselternausschuss Schule aus dem Fachbeirat Inklusive Schule ..	19
133	23. ANLAGE 1 Eckpunktepapier der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und	
134	Wissenschaft	21
135	24. ANLAGE 2 - Inklusionskommissionen	29
136		

137

138 **Behinderungsarten Lernen/ Emotionale- Soziale Entwicklung/ Sprache -LES**

139 **1. Erhalt der Feststellungsdiagnostik bei den Behinderungsarten**

140 **Lernen/ Emotionale- Soziale Entwicklung / Sprache - LES:**

141 **Feststellung eines schwerwiegenden, umfänglichen und andauernden Bedarfes an**

142 **sonderpädagogischer Förderung**

143 Bisher war Feststellungsdiagnostik in der laufenden Diskussion auch immer als eine
144 sogenannte Statusdiagnostik mit dauerhaften stigmatisierenden Folgen dargestellt ¹.
145 Was Eltern fordern ist eine qualitative Weiterentwicklung der Feststellungs-
146 diagnostik, von der Statusdiagnostik hin zur „inklusive Förderdiagnostik“ ohne den
147 Anspruch auf eine personenbezogene Zumessung von Ressourcen zur individuellen
148 Förderung und Ausgleich aufgeben zu müssen. Der Erhalt einer weiterentwickelten
149 professionellen Feststellungsdiagnostik, als Basis zutreffender Fördermaßnahmen
150 schließt eine lernbegleitende Diagnostik keineswegs aus. Beide "Instrumente" sind
151 vielmehr als zwei Teile des Ganzen in nachstehendem Forderungskatalog zu
152 verstehen.

153

154 ***Bezirkselfternausschüsse und der Landeselfternausschuss fordern***

155 ***a. die geplante Abschaffung der Feststellungsdiagnostik bei den Förderschwerpunkten***

156 ***Lernen, Emotionale- Soziale Entwicklung und Sprache fallen zu lassen und fordern***

157 ***die Aufrechterhaltung.***

158 Die tatsächlichen, individuellen Bedarfsfeststellungen und zutreffenden Ursachen
159 bei diesen Behinderungsarten, müssen durch professionelle Diagnostiker erstellt und
160 als qualitative und quantitative Grundlage für zutreffende, individuelle
161 Fördermaßnahmen dem pädagogischen Personal zur Verfügung stehen. Unser
162 Lehrpersonal ist für eine angemessene und qualifizierte Diagnose dieser Art nicht
163 ausgebildet und wird dies auch in Zukunft nicht leisten können. Dies ist eine
164 Gelingensbedingung für eine erfolgreiche Unterrichtsgestaltung, die allen Schülern
165 einer Klasse gerecht werden muss.

166 Auch die Umsetzbarkeit einer alternativ benannten *lernbegleitende Diagnostik*, bei
167 den derzeit gegebenen Rahmenbedingungen unserer Schulen, ist bis heute in der
168 Diskussion um inklusive Schule noch nicht dargelegt worden und kann darüber
169 hinaus eine fachlich professionelle Diagnose auch nicht ersetzen.

170 Durch eine Abschaffung der Feststellungsdiagnostik wird ein/e SchülerIn nicht vor
171 Geringschätzung im Klassenverbund oder vor unzureichend ausgebildetem Personal
172 geschützt.

173

¹ Das Festschreiben bzw. Manifestieren eines Defizit orientierten Status bei SchülerInnen, der sie brandmarkt und zusätzlich behindert

174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193

2. Optimierung des Aufwandes und der Qualität beim derzeit praktizierten Feststellungsverfahren

Bezirkselevelternausschüsse und der Landeselevelternausschuss fordern

- a. ***eine sachgerechte Anpassung des Aufwandes bei der Feststellungsdiagnostik, um die hierfür unnötig eingesetzten Ressourcen wieder für den eigentlichen Schulbetrieb zur Verfügung zu haben (doppelte bis mehrfache Prozessabläufe,...) und die Qualität der Ergebnisse von Gutachten bzw. Diagnosen auf die im "Index für Inklusion" hinterfragten Weise ², inklusiv orientiert zu optimieren.***

Der u.a. doppelt betriebene Aufwand beim Feststellungsverfahren mit aufwendigen Vorabprüfungen durch Sonderpädagogen, ob denn ein Feststellungsverfahren einzuleiten sei, muss wieder auf ein vernünftiges Maß reduziert werden und durch sachgemäße Maßnahmen trotzdem beherrschbar sein. Eine fachgerechte Bedarfsfeststellung durch schlecht organisierte Feststellungsverfahren in Frage zu stellen, kann nicht als Lösungsansatz für ein verwaltungstechnisches Problem akzeptiert werden.

Eine professionelle, fachgerechte Bedarfsfeststellung die sich an den Stärken und Entwicklungspotenzialen orientieren, steht einer Stigmatisierung von Anfang an entgegen.

194
195
196
197
198
199
200
201
202
203
204

3. Beseitigung der gegen SchülerInnen mit sonderpädagogischen Förderbedarf vollführten Stigmatisierung (hier sogenannte Statusdiagnostik) im Bereich Lernen, Emotionale-Soziale Entwicklung und Sprache

Bezirkselevelternausschüsse und der Landeselevelternausschuss fordern

- a. ***die Senatsbildungsverwaltung auf, den sachgerechten und zweckdienlichen Umgang bei der Erstellung und Handhabung professioneller Feststellungsdiagnostik, im Sinne des "Index für Inklusion" im Berliner Schulbetrieb durchzusetzen, das schulische Personal diesbezüglich verbindlich fortzubilden und die entsprechende Haltung für inklusiven Lehrbetrieb zu vermitteln.***

² Der Fragenkatalog des [Index für Inklusion](#) wird zur Initiierung von Schulentwicklungsprozessen und als Selbstevaluationsinstrument von der Senatsbildungsverwaltung oftmals erwähnt und in vielen Ländern der Welt benutzt.

Auf Seite 75:

...8) Bauen Gutachten zur 'Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs' auf Stärken der SchülerInnen und Möglichkeiten ihrer Entwicklung auf anstatt sich defektologisch auf ihre Schwächen zu fixieren?

9) Beschreiben Gutachten zur 'Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs' die notwendigen Veränderungen in der Lehr- und Lernorganisation, die für die Verbesserung des Lernens im allgemeinen Unterricht nötig sind?

10) Beschreiben Gutachten zur 'Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs' die notwendigen Veränderungen in der Lehr- und Lernorganisation, die für das gemeinsame Lernen mit anderen SchülerInnen nötig sind?

11) Benennen Gutachten zur 'Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs' die nötige Unterstützung, um die Teilhabe am allgemeinen Unterricht und in den Arbeitsgemeinschaften zu sichern?...

205 Ausgehend von einer in zweckmäßigen Abständen wiederkehrenden fachgerechten
206 Bedarfsfeststellung, sind durch geeignete und fachlich durch das pädagogische
207 Schulpersonal beherrschte, lernbegleitende Diagnostikverfahren, die positiven
208 Entwicklungen eines/r SchülerIn festzustellen und weiter zu entwickeln. Die jeweils
209 benötigten Ressourcen für individuellen Förderbedarf müssen weiterhin am
210 jeweiligen Diagnoseergebnis gemessen, zur Verfügung stehen.
211 Das Festschreiben bzw. Manifestieren eines Defizit orientierten Status bei Schüler-
212 Innen, der sie brandmarkt und zusätzlich behindert, weist auf einen fehlentwickelten
213 Umgang mit dienlicher Diagnose hin. Durch entsprechende Weiterentwicklung des
214 Verfahrens, des Personals, sowie des Systems im Ganzen, gilt es solche Missstände
215 zu beheben.
216 Durch eine Abschaffung der Feststellungsdiagnostik wird ein/e SchülerIn nicht vor
217 Geringschätzung im Klassenverbund oder vor unzureichend ausgebildetem Personal
218 geschützt.
219

220 **4. Rechtsanspruch auf Feststellungsdiagnostik - Rechtsansprüche** 221 **durch Feststellungsdiagnostik**

222 *Bezirkselementar- und Landeselternausschüsse fordern:*

- 224 a. *Sowohl Eltern als auch Schule muss das Recht erhalten bleiben eine Feststellungs-*
225 *diagnostik auch in den Bereichen LES zu veranlassen.*
- 226 b. *Rechtsansprüche auf diverse Unterstützungsmaßnahmen und individuelle ange-*
227 *messene Vorkehrungen, wie beispielsweise auf individuelle sonderpädagogische*
228 *Förderung, Nachteilsausgleiche, behinderungsspezifische Lern- und Lehrmittel und*
229 *dgl.³ sind durch eine fachgerechte Diagnose und Feststellung weiterhin zu*
230 *gewährleisten und zu belegen.*
- 231 c. *Bei sonderpädagogischen Förderbedarf in den Bereichen LES ist weiterhin eine fall-*
232 *bezogene Ressourcenzumessung rechtssicher zuzusprechen, um eine bedarfsge-*
233 *rechte und ungedeckelte Ausstattung zur Leistungserbringung der Schulen, sicher*
234 *zu stellen.*

236 **5. Mittelzuwendung nach tatsächlicher Bedarfslagen der** 237 **SchülerInnen und Schulen statt gedeckelter, pauschaler** 238 **Grundausstattung**

239 *Bezirkselementar- und Landeselternausschüsse fordern:*

- 241 a. *Eine Abkehr von der geplanten sogenannten verlässlichen Grundausstattung der*
242 *Schulen mit pauschalen, gedeckelten Ressourcen, um die Erfüllung sonderpädago-*
243 *gischer Leistungsansprüche der SchülerInnen sicher zu stellen.*
244 *"... Eine Deckelung der zur Verfügung stehenden Mittel ist mit der UN-Behinderten-*
245 *konvention nicht vereinbar..." (Beiratsempfehlung 13)⁴*
246 *(auch unter Pkt. Finanzierung)*
- 247 b. *Für eine seriöse Ausstattungs- und Maßnahmenplanung und der Transparenz,*
248 *sowohl für die Betroffenen sowie für das Bewerten der Entwicklung in diesen*
249 *Bereichen, ist die Sichtbarkeit der Fallzahlen unverzichtbar.*

³ s.g. „angemessene Vorkehrungen“ gem. UN-Behindertenkonvention

⁴ des Beirates "Inklusive Schule in Berlin" (Senatsbildungsverwaltung)

251 **6. Ablehnung der Wandlung sonderpädagogischer Förderung bei den**
252 **Behinderungsarten Lernen, Emotionale- Soziale Entwicklung und**
253 **Sprache (LES) in eine sozial orientierte Strukturförderung**
254

255 Bezirkselternausschüsse stellen fest:

- 256 a. Die sonderpädagogischen Förderansprüche betroffener SchülerInnen und die
257 erforderliche Ausstattung, pauschal auf den Anteil der an der jeweiligen Schule
258 befindlichen, von der Zuzahlung für Lernmittel befreite Schüler abzustellen, kommt
259 einer Wandlung der sonderpädagogischen Förderung für die Behinderungsarten LES
260 in eine sozial orientierte Strukturförderung gleich. Dies ist unzulässig, mit der UN-BRK
261 unvereinbar und abzulehnen.
- 262 b. Für die SchülerInnen mit Behinderungen aus den Bereichen "Lernen, Emotionale-
263 Soziale Entwicklung und Sprache " käme dies einem Verlust diverser individueller
264 Rechte gleich.

265
266 **Bezirkselternausschüsse und der Landeselternausschuss fordern:**

- 267 a. **Diese faktische Loslösung der Mittelvergabe von festgestellten Bedarfe, sowie**
268 **b. die Orientierung der Zumessung der Mittel für sonderpädagogische Förderbedarfe**
269 **LES in pauschaler Weise nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der zugehörnden**
270 **Familien einer Schule auszurichten, nicht zu umzusetzen.**
271

272 **7. Höhe der Zumessung an Förderstunden pro Schüler mit**
273 **sonderpädagogischem Förderbedarf (LES)**

274
275 **Bezirkselternausschüsse und der Landeselternausschuss fordern gemäß dem**
276 **"Minderheiten"votum⁵**

- 277 c. **für die Behinderungsarten LES pro Schüler mit einem solch festgestellten Förderbe-**
278 **darf in den Klassenstufen 3-10 eine Zumessung von mindestens 3,5 Wochenstunden**
279 **für zusätzliche sonderpädagogische Unterstützung.**
- 280 d. **Darüber hinaus eine Anhebung der Zumessung für die Lerngruppen in der**
281 **Schulanfangsphase von 4 auf 5 Wochenstunden, zur Beseitigung des diesbezüglich**
282 **existierenden Ausstattungsmangels.**

283 Abgesehen davon, dass diese Art der Zumessungsmethode für die erforderlichen
284 Förderstunden einer Schule in den Bereichen LES nicht dem Bedarf gerecht wird, so
285 sind diese auch der Höhe nach nicht ausreichend.

286 Obige Forderung nach Anhebung der wöchentlichen Förderstunden entspricht im
287 Übrigen auch den seit Jahren existierenden Forderungen vieler Fachleute, so
288 beispielsweise auch des Arbeitskreises Gemeinsame Erziehung (AK GEM).

289 Darüber hinaus soll diese gekürzte Ausstattung für die Schülerinnen der Bereiche LES
290 auch für Maßnahmen inklusiver Schulentwicklungsplanung herangezogen werden.

291 Der hierfür erforderliche Etat darf jedoch nicht aus dem Budget für individuelle
292 sonderpädagogische Förderung entnommen werden.

⁵ Widersprüche gegen Empfehlungen des Beirates "Inklusive Schule in Berlin", durch den Landeselternausschuss (Vertreter aller Berliner Eltern mit Kindern in öffentlichen Schulen) , durch den Landesbeauftragten und Mitglieder des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen sowie Vorstand Lebenshilfe Berlin, wurden mit einem sogenannten Minderheitenvotum in den Beiratsempfehlungen separiert aufgenommen.

294 **8. Neuer Rahmenlehrplan- Inklusiver Schulbetrieb -**
295 **sonderpädagogische Lernsituationen im gemeinsamen Unterricht**
296

297 *Bezirkselfternausschüsse und der Landeselternausschuss fordern:*

- 298 *a. Konkrete Vorgaben innerhalb des neuen Rahmenlehrplanes, auf die Schulen eine*
299 *Umsetzung eines gemeinsamen, inklusiven Unterrichts realistisch aufbauen*
300 *können.*
- 301 *b. Rahmenvorgaben die auf besondere Förderbedarfe und vorhandene Benachteiligung*
302 *von SchülerInnen konkret Bezug nehmen.*
- 303 *c. Richtlinien und Zielvorgaben, die differente Lernziele und individuelle Entwicklungspotenziale berücksichtigen, sind in verwertbarer Weise zu formulieren.*
- 304
- 305 *d. Eine Ausgestaltung, die auch auf sonderpädagogisch differenzierte Lernsituationen,*
306 *die über die Beschreibungen von für alle Schüler gleichermaßen gültige Kompetenzbereiche hinausgeht.- Eine Berücksichtigung, die spezifische Bedarfe für SchülerInnen mit spezifischem Förderbedarf, deren unterschiedliche Entwicklungspotenziale sowie ihre unterschiedlichen Arten zu Lernen.*
- 307
- 308
- 309
- 310 *e. Die praxistaugliche Handhabung, der vom neuen Rahmenlehrplan tangierten*
311 *Bereiche, differenzierte Leistungsbewertung, Nachteilsausgleiche und Schulabschlüsse, auf fundierte Weise sicher zu stellen.*
- 312
- 313 *f. Eine Vorgabe, die fachlich professionelle diagnostische Bedarfsfeststellung zur*
314 *Orientierung des Schulpersonals bei der Entwicklung sonderpädagogischer*
315 *Unterrichtsgestaltung für betroffene Schülerinnen voraussetzt.*

316

317 Dem formulierten Arbeitsauftrag, "...Der Schaffung einer curricularen ⁶ Grundlage für
318 die individuelle Förderung aller Lernenden im Kontext von Inklusion"⁷, wird der
319 vorliegende Entwurf nicht gerecht. Er suggeriert, dass auch bei Vorliegen von
320 sonderpädagogischen Förderbedarfen die jeweils formulierten Lernziele innerhalb
321 eines Kompetenzrasters lediglich zeitversetzt oder teilweise gar nicht erworben
322 werden. Auf eventuell abweichende Lernziele oder unterschiedliche Voraussetzungen zum Erwerb von Kompetenzen, wird nicht eingegangen. Entsprechende
323 Vorgaben zur Entwicklung von geeigneten Curricula, die solchen Ansprüchen gerecht
324 werden, sind nicht enthalten. Diese Qualität müsste ein Rahmenlehrplan für einen
325 gemeinsamen, inklusiven Unterricht ausweisen.
326
327 Hiervon tangiert sind auch die Bereiche Hochbegabtenförderung, Leistungsbewertung,
328 Nachteilsausgleiche und Schulabschlüsse.

⁶ Bezogen auf die vorgegebenen Lernziele des Rahmenlehrplanes, der konkrete Ablauf, sowie die inhaltliche Ausgestaltung des Unterrichts durch die einzelnen Schulen

⁷ Zitat aus der Projektpräsentation, „Neu und Weiterentwicklung von Rahmenlehrplan für die Primarstufe und die Sekundarstufe I“ des LISUM-Berlin-Brandenburg

329

330

Inklusionszentren

331

9. Inklusionszentren an jeder Schule -

332

Grundausrüstung zur Umsetzung inklusiven Schulbetriebes

333

334

Bezirksehternausschüsse und der Landeselternausschuss fordern:

335

a. Eine Grundausrüstung für den Aufbau und Betrieb von Inklusions-zentren in den Schulen, wie sie in der "Empfehlung 5" ⁹ des "Beirates Inklusive Schule in Berlin"⁸ angeführt sind.

336

337

b. Der hierfür erforderliche Etat darf jedoch nicht zu Lasten individueller sonderpädagogischer Förderung von SchülerInnen budgetiert werden.

338

Die bisher genannte Mittelbereitstellung (Stundenermäßigung) reicht nicht aus, um den jeweiligen Umbau des Schulbetriebes zu gewährleisten.

340

Beispielsweise für

341

- die vielfältige Entwicklungsleistungen und Organisation zur Umsetzung inklusiven Schulbetriebes im Sinne des "Index für Inklusion", ⁹
- die laufende Abstimmung des multiprofessionellen Personals untereinander,
- der erforderliche Kompetenztransfer zwischen sonderpädagogischem Fachpersonal, des Kollegiums und sonstigem Schulpersonal,
- die Setzung von Präventionsmaßnahmen
- ...

342

343

344

345

346

347

348

349

350

bedürfen einer verbindlichen Platzierung im schulischen Betrieb und entsprechender verlässlicher Ausrüstung, wie sie zur "Empfehlung 5" ⁹ des Beirates "Inklusion in Berlin" diskutiert wurden. Entsprechende Ermäßigungsstunden bzw. zusätzliche Mittel für diese Aufbauarbeit sind unverzichtbar.

351

352

353

354

Eine Trennung zwischen den Budgets für individuelle, sonderpädagogische Förderung und inklusiver Schulentwicklungsleistung, ist eine der grundsätzlichen Voraussetzungen, um zum Einen die zweckgebundene Verwendung der jeweiligen Mittel darstellen zu können und zum Anderen die individuelle sonderpäd. Förderung, gemäß Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), wirkungsvoll zu verankern.

355

356

357

358

359

360

Eine solche Kostentrennung mag sich in Teilbereichen, im Laufe der Zeit mit einer erfolgreichen Implementierung inklusiven Schulbetriebes in Ausbildung und Praxis, relativieren, ist aber sicherlich, ausgehend von der derzeitigen Ausrüstung und Befähigung unserer Schulen, noch über einen nennenswerten Zeitraum nicht realistisch darzustellen.

361

362

363

364

365

⁸ Empfehlung 5:

Sicherung von innerschulischen Zuständigkeiten und Verantwortung

Der Beirat empfiehlt, dass in jeder Schule ein Zentrum für Inklusion eingerichtet wird und zusätzlich eine Lehrkraft (oder eine andere Person) benannt wird, die für die Koordination der Schulentwicklung zur inklusiven Schule verantwortlich ist. Diese muss der erweiterten Schulleitung angehören. Das Zentrum braucht mindestens einen festen Raum.

⁹ Anlage: [Index für Inklusion](#) - Seite 17 verdeutlicht die Vielfalt und das Pensum der Aufgabenstellungen, die im Schulbetrieb weiterentwickelt und/oder zu implementieren sind. Dieser Fragenkatalog wird zur Initiierung von Schulentwicklungsprozessen und als Selbstevaluationsinstrument in vielen Ländern der Welt benutzt.

366

Inklusionskommissionen

367

10. Inklusionskommissionen an allen Berliner Schulen

368

369

Bezirkseleiternausschüsse und der Landeselternausschuss fordern

370

a. die Errichtung von Inklusionskommissionen in jeder Berliner Schule gemäß beiliegender Anlage der Landeselternausschuss- und bezirksübergreifenden Bezirkseleiternausschüsse-AG-Inklusion, "Inklusionskommissionen an allen Berliner Schulen".

371

372

373

374

b. Ggf. erforderliche Änderungen im Schulgesetz sind vorzunehmen.

375

376

Die inklusive Schulentwicklung fordert ein dauerhaftes Betrachten, Entwerfen und Gestalten aus verschiedenen Perspektiven. Diese unterschiedlichen Wahrnehmungen und Bedarfe sollen Inklusionskommissionen an allen Berliner Schulen begleiten und zugleich Personensorgeberechtigte und Betroffene aktiv beteiligen.

377

378

379

380

Die Kommissionen können auch integrierter Bestandteil bereits bestehender interner Schulorganisation sein (Inklusionszentrum, ...).

381

382

383

Qualifizierungsprogramm

384

11. Qualifizierungsprogramm für Berliner Schulen - "Fort- und Weiterbildung Inklusion"

385

386

387

Bezirkseleiternausschüsse und der Landeselternausschuss fordern:

388

a. Eine verpflichtende Qualifikation aller am Bildungs- und Erziehungsprozess Beteiligten im Sinne des "Index für Inklusion" in unseren Schulen umzusetzen. Dementsprechend treffen die Pläne, dass die Durchführung eines Qualifizierungsprogrammes in den Schulen der Anforderung unterliegen soll, dass mindestens 2/3 der Lehrkräfte einem solchen Programm zustimmen müssen, auf ein hohes Maß an Unverständnis.

389

390

391

392

393

394

b. Die regionalen Schulaufsichten sind ebenso zu qualifizieren.

395

396

c. Es muss ein entsprechender Arbeitsauftrag an die regionalen Schulaufsichten formuliert werden,

397

- den Schulen beratend zur Seite zu stehen,*

398

- für die gebotenen Ausstattungen zu sorgen,*

399

- gemeinsam mit den Schulleitungen verbindliche Ziele/Meilensteine zu vereinbaren und*

400

401

- die Umsetzung zielstrebig zu begleiten.*

402

d. Auch die Verantwortung der regionalen Schulaufsichten für das Zeittableau und die Qualität der Umsetzung ist verbindlich darzustellen.

403

404

e. Für Quereinsteiger mit nur eingeschränkten didaktischen Vorkenntnissen, muss es endlich eine angemessene Vorbereitung auf den Unterricht und heterogene Unterrichtssituationen geben, bevor sie mit vollzeitnaher Lehrertätigkeit, nebst berufsbegleitender Ausbildung vor die Klassen treten dürfen.

405

406

407

408

409

Der angedachten Freiwilligkeit zur Qualifizierung steht eine nicht hinnehmbare Absicht des Schaffens von Fakten gegenüber, u.a.

410

411

- mit Wegfall der Feststellungsdiagnostik in den Bereichen LES,

- 412 - einhergehend mit fortgesetzter Mittelreduzierung, und Wandlung der Rechte
413 von SchülerInnen,
414 - der Einführung eines weitreichend veränderten Rahmenlehrplanes mit
415 ungenügender Ausformung im Bereich der sonderpädagogischen
416 Förderbedarfe und
417 - einer in der Fläche ausstehenden, inklusiven Schulentwicklung.

418
419 Es besteht die Gefahr, dass ein freiwilliges Qualifizierungsangebot, einer freiwilligen
420 Einführung inklusiven Schulbetriebes gleich kommt und so die geplanten
421 Maßnahmen zum Schaden für alle Betroffenen und der am Prozess Beteiligten in
422 einer unerwünschten Gemengelage stecken bleiben. Das möchten Eltern weder
423 ihren Kindern und Jugendlichen, noch dem Berliner Schulwesen zugemutet wissen.

424
425 Mit einer so grundlegenden Veränderung des Schulbetriebes muss eine
426 entsprechend verbindliche Qualifizierung, auch hin zu behinderungsspezifischer
427 Förderung allen schulischen Personals einhergehen.

428 **Ombudspersonen**

429 **12.Ombudspersonen an Regionalen Schulpsychologischen und** 430 **inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren -** 431 **SIBUZ**

432 *Bezirkseleiterausschüsse und der Landeselternausschuss fordern,*

- 433 *a. die Einrichtung einer an die SIBUZ (Beratungs- und Unterstützungszentren) jedes*
434 *Bezirk angebundene unabhängige Ombudsperson als Ansprechpartner bei*
435 *Konfliktsituationen in Bezug auf inklusive schulische Belange für die Akteure*
436 *innerhalb des Schulsystems, Eltern und aller SchülerInnen mit und ohne*
437 *Behinderung.*
- 438 *b. dass die Kernaufgaben einer solchen Ombudsperson dementsprechend über die*
439 *Belange einer Antidiskriminierungsstelle hinauszugehen,*
- 440 *c. dass jeder Bezirk mit einer solchen unabhängigen Vollzeitstelle, die gegebener*
441 *Maßen im Durchschnitt für jeweils 50 Schulen zuständig ist, ausgestattet wird,*
- 442 *d. dass klare Regelungen über Zuständigkeiten, Kompetenzen, Ansprechpartner sowie*
443 *Entscheidungssträger formuliert werden,*
- 444 *e. dass bei der Konzeption zur Installierung von Ombudspersonen eine repräsentative*
445 *Beteiligung von Akteuren und Betroffenen in einem ausgewogenem Verhältnis*
446 *gewährleistet wird.*

447 **Finanzierung**

448 **13.Finanzierung und Ausstattung**

449
450 *Bezirkseleiterausschüsse und der Landeselternausschuss fordern*

- 451 *a. Die Aufgabe des Planes, die Schulen für die sonderpädagogischen Förderbereiche*
452 *LES mit einer sogenannten "verlässlichen Grundausrüstung", einer unzutreffenden*
453 *Systematik und gedeckelten Ressourcen auszustatten.*

454 (*"... Eine Deckelung der zur Verfügung stehenden Mittel ist mit der UN-Behinderten-*
455 *konvention nicht vereinbar..." (Beiratsempfehlung 13)¹⁰)*

456 ***Dieser Einsparungsplan ist, noch dazu bei steigenden Fallzahlen, nicht zu***
457 ***verantworten und darf nicht umgesetzt werden.***

458 Die Modellrechnung der geplanten, sogenannten "verlässlichen Grundausrüstung"
459 weist eine weitere Reduzierung der Mittelzumessung an die Schulen in Größen-
460 ordnung von ca. 20% aus und ist der Höhe nach auch gedeckelt. Das bedeutet, dass
461 jeder Schule ein begrenztes Maß an sonderpädagogische Förderung und diese
462 losgelöst vom tatsächlichen individuellen Bedarf vorgegeben wird. Für besondere
463 Lagen soll zwar eine Reserve auf jeweiliger bezirklicher Ebene in Höhe von 10% der
464 gesamten sonderpädagogischen Fördermittel vorgehalten werden, diese ist aber in
465 ihrem Rahmen ebenfalls gedeckelt und es besteht kein gesicherter Anspruch der
466 Schulen auf solche Mittel.

467 ***b. Die Zumessung für sonderpädagogische Förderung muss auch bei den betroffenen***
468 ***SchülerInnen ankommen und die, in der "Beiratsempfehlung 13" genannte***
469 ***bezirkliche 10%ige Ausstattungsreserve für die Schulen in der Region, darf nicht zu***
470 ***Lasten des Etats für die individuelle Förderung dieser SchülerInnen gebildet werden.***

471
472 ***c. Gymnasien sind grundsätzlich bei der Ausstattung mit sonderpädagogischen Res-***
473 ***ourcen speziell im Förderbereich der Emotionalen - Sozialen Entwicklung, zu***
474 ***berücksichtigen.***

475
476 Seit Jahren wird auch für diesen Schultyp entsprechende Ausstattung im Bereich der
477 oben erwähnten sonderpädagogischen Förderung und der Schulpsychologie
478 gefordert.
479

480 **Schwerpunktschulen**

481 **14.Rechte auf ein Inklusives Bildungssystem in Berlin auf Grundlage** 482 **der UN – Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)**

483
484 ***Bezirkselfternausschüsse und der Landeselfternausschuss fordern:***

485 ***a. In Bezug auf die Rechtssicherheit aller am Bildungssystem Beteiligter, das Berliner***
486 ***Schulgesetz in seiner aktuellen Fassung zu ändern, damit mittelfristig ein Inklusives***
487 ***Bildungssystem verbindlich und absehbar umgesetzt wird.***

488 Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, also das Recht jeder Schülerin
489 und jedes Schülers auf wohnortnahe, inklusive Bildung unter Einschluss individueller,
490 angemessener Vorkehrungen¹¹, muss sich im Berliner Schulgesetz wieder finden.

491
492 ***b. Änderungen im Schulgesetz (inhaltlicher Art):***

493
494 ***Erweiterung § 1, Auftrag der Schule***

495 ***• Berliner Schulen haben den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Sie***
496 ***sollen im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages die Inklusion aller***
497 ***Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, ihrer***
498 ***Staatsbürgerschaft, Religion oder von Beeinträchtigungen sowie das gesellschaftliche***
499 ***Leben fördern und Ausgrenzungen Einzelner vermeiden.***

500

¹⁰ des Beirates "Inklusive Schule in Berlin" (Senatsbildungsverwaltung)

¹¹ UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

- 501 **Erweiterung § 4 Grundsätze für die Verwirklichung**
- 502 • (11) Der Unterricht und das weitere Schulleben sollen für Schülerinnen und Schüler
- 503 mit und ohne Behinderung gemeinsam gestaltet werden. Die Schule hat der
- 504 Separation von jungen Menschen mit Behinderung weitest gehend aufzulösen. Sie soll
- 505 in der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen unter Berücksichtigung ihrer Stärken
- 506 und Potenziale, Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen präventiv
- 507 vorbeugen, Auswirkungen von Behinderung mindern, ausgleichen sowie nachhaltige
- 508 Bildung sicher stellen und gleichberechtigte aktive Teilhabe von Schülerinnen und
- 509 Schüler mit Behinderung am Schulleben realisieren.
- 510
- 511 • **Abschaffung des § 37 Abs.3 des Berliner Schulgesetzes**¹²
- 512 Dieser Paragraph versagt der verbindlichen Umsetzung des Artikels 24 der UN-
- 513 Behindertenrechtskonvention die rechtliche Grundlage im Schulgesetz. Im
- 514 Eckpunktepapier der Senatsverwaltung ist lediglich vorgesehen, dass ein Kind nicht
- 515 mehr gegen den Willen der Eltern an eine Schule mit sonderpädagogischem
- 516 Förderschwerpunkt zuzuweisen sein soll. Das ist entschieden zu wenig und trifft nicht
- 517 den Kern dieses Paragraphen, seiner mittlerweile unzulässigen Wirkung.
- 518 Zur Sicherung des uneingeschränkten Rechtes jeder Schülerin und jedes Schülers auf
- 519 gemeinsame inklusive und wohnortnahe Beschulung ist ein Fortbestand dieses
- 520 Paragraphen nicht mehr Aufrecht zu halten.¹³

521 **15.Schwerpunktschulen als temporäre Übergangslösung –**

522 **Förderschwerpunkte Hören, Sehen, Geistige Entwicklung,**

523 **Körperliche und Motorische Entwicklung und Autismus.**

- 524 **Bezirkselfternausschüsse und der Landeselternausschuss fordern,**
- 525
- 526 a. **dass Schwerpunktschulen wie ursprünglich ausgegeben, wieder als temporäre**
- 527 **Zwischenlösung für erfolgreichen gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und**
- 528 **ohne schwere Behinderungen zu gelten haben und als solche auch benannt werden.**

¹² Berliner Schulgesetz, § 37, Abs. 3:

Die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule darf eine angemeldete Schülerin oder einen angemeldeten Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nur abweisen, wenn für eine angemessene Förderung die personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten nicht vorhanden sind. Ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter eine Aufnahme nach Satz 1 nicht möglich, so legt sie oder er den Antrag der Schulaufsichtsbehörde vor. Diese richtet zur Vorbereitung ihrer Entscheidung einen Ausschuss ein, der die Erziehungsberechtigten und die Schule anhört.

Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde abschließend auf der Grundlage einer Empfehlung des Ausschusses und unter Beachtung der personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die erwähnte allgemeine Schule, eine andere allgemeine Schule oder eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt.

¹³ Auszug aus einem Kommentar des Deutschen Institutes für Menschenrechte:

... Deutschland hat infolge des Inkrafttretens der [Konvention](#) geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zielgerichtet und wirksam sind, um ein inklusives Bildungssystem zügig aufzubauen (progressive Verwirklichung). Außerdem sind die staatlichen Organe verpflichtet, bei Bedarf geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die schon heute im Einzelfall den Zugang zu einer allgemeinen Bildungseinrichtung sichern und einen diskriminierenden Ausschluss verhindern. Kinder und Jugendliche haben gemäß der [Konvention](#) den Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zu einem sinnvollen Bildungsangebot an einer wohnortnahen Regelschule.

- 529 b. ***dass eine zeitlich absehbare Auflösung der Zwischenlösung "Schwerpunktschule"***
530 ***vorgegeben wird.***
- 531 c. ***Schwerpunktschulen sollen Regelschulen und keine Insellösung sein.***
532 Das Wesen inklusiven Schulbetriebes in der Fläche besteht unter anderem darin,
533 dass die Schülerinnen und Schüler mit einem spezifischen Förderbedarf nicht mehr
534 nur in Schulen „beschult werden“, wo dieser spezifische Unterstützungsbedarf
535 partiell bereitgestellt wird, sondern dass die erforderliche Unterstützung generell in
536 den allgemeinen Regelschulen in Berlin zu organisieren ist. Dieses Prinzip kann mit
537 Schwerpunktschulen nicht umgesetzt werden. Die Einrichtung von sogenannten
538 Schwerpunktschulen ist ausschließlich als Übergangslösung zu verstehen.

539 **16.Schulentwicklungsplanung Schwerpunktschulen**

540
541 ***Bezirkseleiterausschüsse und der Landeselternausschuss fordern***

- 542 a. ***die Vorlage einer Schulentwicklungsplanung, in welcher auch in Bezug auf die***
543 ***Beschulung von SchülerInnen mit Behinderung in Schwerpunktschulen eine akzep-***
544 ***table flächendeckende Beschulung aller Behinderungsarten dargelegt wird.***
- 545 b. ***dass eine mittelfristige Zielstellung, alle Schulen so zu qualifizieren, dass alle***
546 ***Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung, ohne Einschränkungen***
547 ***gemeinsam lernen können, auch in der Schulentwicklungsplanung erkennbar***
548 ***angelegt wird.***

549 Die derzeitige Planung berücksichtigt in unzureichendem Maße eine entsprechende
550 flächendeckende Versorgung mit Schwerpunktschulen aller Schularten und
551 Förderschwerpunkte. Es muss verhindert werden, dass jungen Menschen mit
552 Behinderung bzw. ihre Familien gezwungener Maßen täglich weit gezogene
553 Schulwegtransporte auf sich nehmen müssen.

554 Die wohnortnahe Beschulung ist seit März 2009 ein bestehendes Menschenrecht.¹⁴

555

556 **17.Klassenfrequenz, Ressourcen und Ausstattung in** 557 **Schwerpunktschulen**

558
559 ***Bezirkseleiterausschüsse und der Landeselternausschuss fordern:***

- 560 a. ***In Schwerpunktschulen öffentliche Regelschulklassen, in denen jedoch bei der***
561 ***Zusammenstellung der Klassenfrequenzen, differenziert, jeweilige Förder-***
562 ***schwerpunkte und Einzelfall bezogenen Besonderheiten, berücksichtigt werden***
563 ***können. Es muss die Möglichkeit bestehen, dass die Klassenstärke einer Regel-***
564 ***klasse, in Abstimmung mit der regionalen Schulaufsicht, dementsprechend flexibel***
565 ***zu gestalten ist.***
- 566 b. ***Die Zuteilung von maximal 3 Schülerinnen und Schüler mit schweren Behinderungen***
567 ***pro Klasse darf nicht überschritten werden.***
- 568 c. ***Auch Schülerinnen und Schüler mit den nach wie vor festzustellenden sonder-***
569 ***pädagogischen Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale- Soziale Entwicklung und***
570 ***Sprache (LES) sind bei der jeweiligen Festlegung und Besetzung der Klasse und der***
571 ***Klassenstärke unbedingt zu berücksichtigen.***
- 572 d. ***Die Aufhebung sämtlicher existierender Deckelungen von Ressourcen und Personal-***
573 ***ausstattung, die zur Betreuung und Versorgung von Schülerinnen und Schülern***
574 ***Behinderung erforderlich sind. Dies ist zur Gewährleistung eines nachhaltigen***

¹⁴ Siehe Fußnote ¹⁴ auf Seite 14

575 *Unterrichts und funktionierenden Ganztagsbetriebes für alle Beteiligten im*
576 *gemeinsamen Unterricht erwiesener Maßen von Bedeutung. Die betreffenden*
577 *Verordnungen sind im Zuge der Umsetzung des Artikels 24 der UN-BRK,*
578 *entsprechen anzupassen.*¹⁵

579 **e.** *Der Beiratsempfehlung 13 zu folgen, "... Eine Deckelung der zur Verfügung*
580 *stehenden Mittel ist mit der UN-Behindertenkonvention nicht vereinbar..."*¹⁶

581 **f.** *Die nach den derzeitigen Zumessungsrichtlinien geltenden Zuweisungen von Päd-*
582 *agogischen Unterrichtshilfen, Betreuern und Assistenzen sind für den Betrieb von*
583 *Schwerpunktschulen entsprechend anzupassen und die bisher praktizierte*
584 *gruppenbezogene Versorgung Betroffener mit schulischen Assistenzen ist*
585 *zurückzunehmen. Individuellen rechtlichen Ansprüchen muss entsprochen werden.*

586 Die auf Kleinklassen an den Förderzentren ausgelegten Zumessungsrichtlinien
587 berücksichtigen nicht, dass an Schwerpunktschulen die Schülerinnen und Schüler mit
588 den genannten Förderschwerpunkten an unterschiedlichen Orten, unterschiedliche
589 Klassen, unterschiedliche Klassenstufen besuchen und mithin nicht gleichzeitig in
590 Gruppen zu betreuen sind und würde demnach zu einer Verschlechterung gegenüber
591 der derzeitigen Versorgungslage führen.

592
593 **g.** *Es muss für jede Schule (Regelschule, Schwerpunktschule, Förderzentrum) die*
594 *Möglichkeit über die Zumessung gemäß den Zumessungsrichtlinien hinaus, eine*
595 *flexible (ad hoc) Anpassung benötigter Ressourcen (Pädagogisches Personal,*
596 *Erzieherstundenumfang, pädagogische Unterrichtshilfen, Schulassistenzen, externe*
597 *Supervision und Beratung) gegeben sein.*

598
599 *Dies ist für den Einzelfall, insbesondere bei Auftreten von Krisen, zur Vermeidung von*
600 *Symptomverschlechterung, Beurlaubung oder Ausschulung erforderlich. Es muss*
601 *sichergestellt werden, dass den Schulen der notwendige Ressourcenmehrbedarf*
602 *zuerkannt wird, ohne dass sich hierdurch Nachteile bei der sonstigen Personal-*
603 *ausstattung ergeben dürfen.*

604

¹⁵ Betrifft Sonderpädagoginnen, pädagogische Unterrichtshilfen, ErzieherInnen, FacherzieherInnen, SchulsozialarbeiterInnen, Betreuer, Schulhilfe, Schulassistenten, Therapeuten,...

¹⁶ Beirat "Inklusive Schule in Berlin" der Senatsbildungsverwaltung

605

606

18.Förderschwerpunktspezifische Anforderungen

607

608

Bezirkseleternausschüsse und der Landeselternausschuss fordern

609

a. die sofortige Auflösung der bisher geübten Praxis, einer sonderpädagogischen Vermischung der beiden Förderschwerpunkte „Geistige Entwicklung“ und „Autismus“.

610

611

b. Bei der Unterrichtsgestaltung und Zusammensetzung der Klassen muss berücksichtigt werden, dass einerseits Kinder zusammen lernen, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf haben (Peer Group). Andererseits müssen Unterrichtsentwicklung und Klassenzusammensetzung das Eingehen auf individuelle Besonderheiten einzelner Kinder mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt ermöglichen und sicherstellen.

612

613

614

615

616

617

c. Pädagogische Unterrichtshilfen müssen über sonderpädagogische Qualifikationen oder behinderungsspezifische Zusatzausbildungen verfügen.

618

619

620

19.Elternwahlrecht - Schwerpunktschule/ Förderzentrum

621

Bezirkseleternausschüsse und der Landeselternausschuss fordern

622

Ein Elternwahlrecht zwischen einer Beschulung und Förderung der SchülerIn in einer Regelschule oder einem Förderzentrum muss sich in einem erkennbar ernst gemeinten schulischen Angebot in der Fläche widerspiegeln.

623

624

625

20.Aktive Einbeziehung von Sorgeberechtigten gemäß UN-BRK

626

Bezirkseleternausschüsse und der Landeselternausschuss fordern

627

für die sorgeberechtigten Personen an den Schwerpunktschulen ein Angebot, aktiv an der Umsetzung des inklusiven Schulbetriebes beteiligt zu werden.

628

629

Temporäre Schwerpunktschulen arbeiten intensiv und auf Augenhöhe mit den Eltern von Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf zusammen. In den Schulen sind hierfür Inklusionskommissionen, wie sie oben angeführt sind, einzurichten.

630

631

632

633

634

635

Der Forderungskatalog wurde aufgestellt durch die Bezirkseleternausschüsse übergreifende AG-Inklusion sowie der AG-Inklusion des Landeselternausschusses.

636

637

638

Berlin, 22.04.2015

639

640
641
642
643
644
645
646
647
648
649
650
651
652
653
654
655
656
657
658
659
660
661

21. Ergänzende Forderungen der Zeichner

Bezirksselternausschuss Charlottenburg-Wilmersdorf

- Die sonderpädagogischen Zumessungen müssen auch bei den SchülerInnen in vollem Umfang ankommen. Die Zweckbindung der Ressourcen muss sichergestellt werden.

Die zugemessenen Förderstunden dürfen nicht, wie vielfach praktiziert, für Vertretungsunterricht verwandt werden.

Bezirksschulbeirat Charlottenburg-Wilmersdorf

- Die Möglichkeit einer Feststellungsdiagnostik/ Bedarfsfeststellung in den Förderbereichen LES muss als Option bereits in der Schulanfangsphase zur Verfügung stehen.

Eine Verfestigung des Förderbedarfes bis zur Dritten Schulstufe, in der eine professionelle Diagnose erst vorgesehen ist, muss vermieden werden. Je früher eine zutreffende Förderung stattfindet, um so größer ist die Chance auf eine positive Kindesentwicklung.

- Erziehungsberechtigte müssen bereits vor einer Feststellungsdiagnose hinzugezogen und gehört werden. Ein Dolmetscher muss ggf. obligatorisch im Verständigungsprozess zur Verfügung stehen.

Ein gemeinsames Verständnis über Förderbedarf und Unterstützung muss sichergestellt werden.

662

663 **22.Kritischer Kommentar über die Art der Aufstellung der Eckpunkte**
664 **für ein Inklusionskonzept durch die Senatsbildungsverwaltung**

665 **Ausstieg des Landeselternausschuss Schule aus dem Fachbeirat**
666 **Inklusive Schule**

667

668 Entgegen der Darstellung der Senatsbildungsverwaltung, einer aktiven Beteiligung des
669 Fachbeirates Inklusion bei der Erarbeitung der Eckpunkte eines Inklusionskonzeptes für die
670 Berliner Schulen, werden in wesentlichen Teilen jedoch bereits beschlossene Ergebnisse
671 einer Steuerungsgruppe des Hauses, zur zustimmenden Kenntnisnahme dem Fachbeirat
672 vorgelegt oder dieser auch nur darüber informiert.

673

674 Demzufolge haben Betroffenenvertreter bereits mehrfach kritisiert, dass ihre Beiträge nur
675 ungenügend Berücksichtigung fänden.
676

677 Umfassende Informationen an die Fachbeiratsmitglieder darüber, welche Beiträge einzelne
678 Arbeitsgruppen oder Betroffenenvertreter zu den Themenbereichen erarbeitet und der
679 Senatsverwaltung zur Verfügung gestellt haben, erfolgte nicht oder erst im Nachgang zu
680 protokollierter Zustimmung¹⁷. Diese Art der Intransparenz und Steuerung der Ergebnisse
681 wird von Fachbeiratsmitgliedern kritisiert.
682

683 Der Landeselternausschuss (LEA) hat sich Ende 2014 aus dem Fachbeirat zurückgezogen.
684 Ein seit Jahren sachlich mit dem Thema Inklusion und der Umsetzungsdiskussion im Beirat
685 "Inklusive Schule in Berlin" befasstes Mitglied des LEA, als der vom Gremium gewünschte
686 Vertreter im Fachbeirat, wurde von der Senatsverwaltung vehement abgelehnt. Das
687 Elternngremium auf Landesebene dürfe nur vom Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied,
688 ungeachtet der Profilierung des Elternvertreters und der Komplexität des Themas, vertreten
689 werden (Der Vorsitz wurde während der Fachbeiratsarbeit, bedingt durch jährlich
690 stattfindende Wahlen, bereits zweimal gewechselt).
691

692 Es wird der Vorwurf erhoben, dass es sich bei der Anhörung des Fachbeirates in nicht
693 unerheblichem Maße, um den vordergründigen Beleg (Anwesenheitsliste) für die Beteiligung
694 einer Reihe repräsentativer Vertreter bei der Erstellung des Inklusionskonzeptes handelt.
695 Das wollen die Mitglieder des LEA so nicht weiter unterstützen.

696

¹⁷ Profilierte Ausarbeitungen diverser Betroffenenvertreter in den Arbeitsgruppen, die der Steuerungsgruppe der Bildungsverwaltung zur Erstellung eines Konzeptpapiers zugearbeitet haben.

699 **23. ANLAGE 1 Eckpunktepapier der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend**
 700 **und Wissenschaft**

701

702 I Ltr 1 Mario Dobe 10.11.2014

9227 5829

703 **Anlage zum Schreiben an den Hauptausschuss**704 **Eckpunkte für ein Konzept „Auf dem Weg zur inklusiven Schule“**

705 Stand 10.11.2014 -

706 Bei den in der Folge dargestellten Eckpunkten handelt es sich um fachliche Überlegungen,
 707 die vonseiten der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft gemeinsam mit
 708 dem Fachbeirat Inklusion und Arbeitsgruppen erarbeitet wurden. Diese Eckpunkte sind
 709 hinsichtlich ihrer finanziellen Auswirkungen noch nicht mit Kostenschätzungen hinterlegt
 710 bzw. haushälterisch abgesichert. Die Finanzierung einzelner Maßnahmen wird in den
 711 Haushaltsberatungen zum Doppelhaushalt 2016/2017 zu erörtern sein.

712 Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinde-
 713 rungen vom 13. Dezember 2006 (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) ist durch die
 714 Ratifizierung der Bundesrepublik Deutschland seit dem 26. März 2009 verbindlich. Die
 715 Umsetzung der UN-BRK ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung und kann als
 716 langfristiges Vorhaben nur schrittweise gelingen.

717 In dem für das Bildungswesen maßgeblichen Artikel 24 UN-BRK geht es darum, Kinder und
 718 Jugendliche mit Behinderungen in das allgemeine Bildungssystem einzubeziehen und einen
 719 gleichberechtigten Zugang zu einem integrativen Bildungssystem^{1/18} auf allen Ebenen
 720 sicherzustellen. Dies erfolgt im Land Berlin in erster Linie durch eine weitgehende
 721 Wahlfreiheit zwischen allgemeiner Schule und Schule mit sonderpädagogischem
 722 Förderschwerpunkt sowie durch einen rechtlich gesicherten Vorrang für das zielgleiche und
 723 zieldifferente Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen
 724 Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht und in der gemeinsamen Erziehung in der
 725 allgemeinen Schule.

726 Darüber hinaus sieht sich das Land Berlin in der Verpflichtung, sein bisher schon integra-
 727 tives zu einem inklusiven Schulsystem schrittweise umzugestalten. Das vorliegende Kon-
 728 zept „Auf dem Weg zur inklusiven Schule“ beschreibt die Grundsätze und die sich daraus
 729 ableitenden Maßnahmen für die kommenden zwei Jahre. Es wird dabei davon ausgegan-
 730 gen, dass eine Fortschreibung insbesondere der Maßnahmen im Zusammenhang mit Ent-
 731 scheidungen zum Haushalt für die Jahre 2016 und 2017 erforderlich sein wird.

732

733 **A Grundsätze**

734 1. Die Veränderung des Berliner Schulsystems zu einem inklusiven Schulsystem erfordert
 735 Schulentwicklungsprozesse auf verschiedenen Ebenen (Unterrichts-, Personal- und
 736 Organisationsentwicklung), die für Schulleitungen und die Pädagoginnen und Pädagogen
 737 Beratung und Unterstützung sowie entsprechende Qualifizierungspro-gramme erfordern.
 738 Auch die Schulaufsicht wird in die Qualifizierungsmaßnahmen einbezogen, um die
 739 schulischen Entwicklungs- und Veränderungsprozesse beratend zu unterstützen. Ebenso
 740 müssen die Institutionen, die mit Schule direkt oder indirekt in Verbindung stehen
 741 (insbesondere die bezirklichen Schulämter und die Jugendämter),

¹⁸ Der Begriff „integratives Bildungssystem“ ist der offiziellen deutschen Übersetzung der in englischer Sprache verfassten UN-BRK entnommen. In der Originalversion heißt es: inclusive education system.

742 über Ziele und Maßnahmen im Hinblick auf eine inklusive Schule umfassend in-formiert
743 sein, um den schulischen Veränderungsprozessen mit Verständnis begegnen zu können.

744 2. Inklusive Schule bedeutet²¹⁹, dass

- 745 - alle Kinder und Jugendlichen gemeinsam eine allgemein bildende Schule
746 besuchen,
- 747 - sie von multiprofessionellen Kollegien (Lehrkräfte ohne/mit sonderpädagogi-
748 scher Qualifikation, Erzieher/innen, Sozialpädagoginnen/-pädagogen usw.) un-
749 terrichtet, gefördert und betreut werden,
- 750 - „im Unterricht eine Didaktik der individualisierenden, auf allen Leistungsniveaus
751 leistungssteigernden, Binnendifferenzierung praktiziert wird“,
- 752 - „in alltäglichen Interaktionen sowie im Klassen- und Schulleben jedes Kind in
753 einem ausreichenden Maß respektiert wird, dass die Mitgliedschaft aller Kin-der
754 verlässlich sichtbar kultiviert wird, dass eine demokratische Sozialisation
755 realisiert wird und dass jedes Kind eine Halt gebende Bezugsperson hat“.

756 Lernen in heterogenen Gruppen ist dabei grundsätzlich als Chance zu sehen. Der
757 Umgang mit Heterogenität ist zugleich eine Herausforderung für Pädagoginnen und
758 Pädagogen in den Schulen.

759 3. Die Entscheidung der Erziehungsberechtigten für die Beschulung ihres Kindes im
760 gemeinsamen Unterricht muss durch ein qualitativ hochwertiges und zu den beste-
761 henden Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt gleichwertiges Ange-
762 bot an den allgemein bildenden Schulen erleichtert werden, insbesondere für die
763 sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Geistige Entwicklung“, „Körperliche und
764 motorische Entwicklung“, „Hören“, „Sehen“ und „Autismus“. Der Aufbau eines sol-chen
765 Angebots stellt einen wichtigen Teilschritt in Richtung „Inklusives Schulsystem“ dar.

766
767 4. Für Erziehungsberechtigte von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen wird wei-
768 terhin die Wahlfreiheit zwischen der Beschulung ihres Kindes an einer allgemein bil-
769 denden Schule und einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt be-
770 stehen. Voraussetzung für eine Beschulung in einer Schule mit sonderpädagogi-schem
771 Förderschwerpunkt bleibt ein festgestellter sonderpädagogischer Förderbedarf.

772
773 5. Die geplante Einführung einer verlässlichen personellen Grundausstattung für die
774 Förderung von Schülerinnen und Schülern mit den sonderpädagogischen Förder-
775 schwerpunkten „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“, stellt
776 einen weiteren Teilschritt hin zu einem inklusiven Schulsystem dar. Damit wird die
777 Zuweisung von Ressourcen nicht mehr abhängig von einer eher statusorientier-ten
778 Diagnostik für diese Förderschwerpunkte. Stattdessen kann sie sich an der sozia-len
779 Zusammensetzung der Schülerschaft einer Schule und einer daraus errechneten
780 Förderquote orientieren. Die bisherige sonderpädagogische Diagnostik in den oben
781 genannten Förderschwerpunkten wird künftig eine Ergänzung der lernbegleitenden
782 Diagnostik für alle Schülerinnen und Schüler sein.

783

784 **B Maßnahmen**

785 **1. Beratungs- und Unterstützungszentren für inklusive Pädagogik**

786

- 787 a) Im Anschluss an das Pilotprojekt, das in vier Bezirken im Schuljahr 2013/14
788 begonnen hat, werden im Schuljahr 2014/15 in allen Bezirken Beratungs- und

¹⁹ Die folgenden Definitionen sind teils sinngemäß teils wortwörtlich entnommen aus:
Annedore Prengel: Inklusive Bildung in der Primarstufe- Eine wissenschaftliche Expertise,
herausgegeben vom Grundschulverband 2013, S. 16f

- 789 Unterstützungszentren für inklusive Pädagogik eingerichtet, in denen multipro-
790 fessionelle Teams sowohl Pädagoginnen und Pädagogen sowie Schulen als
791 auch Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler im Zusammenhang
792 mit besonderer und sonderpädagogischer Förderung schüler- und systembezo-
793 gen beraten und unterstützen.
- 794 b) Die Beratungs- und Unterstützungszentren für inklusive Pädagogik sind Teil ei-
795 nes vernetzten Systems, das auch die Schulpsychologischen Beratungsstellen,
796 die Regionale Fortbildung, die Jugendämter, die Erziehungs- und Familienbera-
797 tungsstellen (EFB), die Kinder- und Jugendgesundheitsdienste (KJGD) sowie die
798 Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste (KJPD), Kinder- und Jugendambu-
799 lanzen/Sozialpädiatrischen Zentren einschließt. Insbesondere werden die Ziele,
800 Aufgaben und Angebote der Beratungs- und Unterstützungszentren für inklusi-ve
801 Pädagogik mit denen der Schulpsychologischen Beratungszentren abge-stimmt
802 und für die Beratenden transparent gestaltet.
- 803 c) Neben der schülerbezogenen Beratung ist es auch Aufgabe der Beratungs- und
804 Unterstützungszentren für inklusive Pädagogik (in Abstimmung mit der Regio-
805 nalen Fortbildung), die Schulen in Fragen der Inklusion systembezogen zu be-
806 raten und die Unterrichtsentwicklung bezüglich des Umgangs mit Heterogenität
807 zu fördern.
- 808 d) Ziel ist eine räumliche und organisatorische Zusammenführung der Schulpsy-
809 chologischen Beratungszentren mit den Beratungs- und Unterstützungszentren
810 für inklusive Pädagogik unter einer Leitung zu Schulpsychologischen und inklu-
811 sionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren mit genau definier-
812 ten Aufgabenstellungen.
- 813 e) Ein Rahmenkonzept für die Beratungs- und Unterstützungszentren liegt bereits
814 vor.

815 2. Qualifizierungsmaßnahmen

- 816
- 817 a) Verbindliche Fortbildung aller Schulleiterinnen und Schulleiter mit dem Schwer-
818 punkt auf die Steuerung von Schulentwicklungsprozessen, den Index für Inklus-
819 sion^{3/ 20} und seine Nutzung für die Schulentwicklung.
- 820 b) Qualifizierung von Schulentwicklungsberaterinnen und Schulentwicklungsbera-
821 tern der regionalen Fortbildung im Hinblick auf Unterstützung der Schulen bei der
822 Schulentwicklung (Organisations-, Personal-, Unterrichtsentwicklung) und der
823 schulischen Fortbildungsplanung. Hierbei ist die Gruppe der Multiplikato-
824 rinnen/Multiplikatoren für Inklusion einzubeziehen.
- 825 c) Entwicklung eines Konzepts für verbindliche Fortbildungen für die Pädagogin-nen
826 und Pädagogen im Bereich Unterrichtsentwicklung (Umgang mit Heterogenität,
827 Unterrichtskonzepte in der Inklusion).
- 828 d) Anknüpfungspunkte bieten sich bezüglich der Qualifizierungsmaßnahmen bei der
829 „Fortbildungsoffensive Individuelles Lernen/Innere Differenzierung/Umgang mit
830 Heterogenität“ für die ISS sowie die Fortbildungen zur „Demokratischen
831 Schulentwicklung“, die über die Regionale Fortbildung durchgeführt werden

²⁰ Tony Booth & Mel Ainscow: Index for Inclusion; übersetzt, für deutschsprachige
Verhältnisse bearbeitet und herausgegeben von Ines Boban & Andreas Hinz,
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, 2003

- 832 e) Um den jeweils festgestellten Bedarf an Facherzieherinnen und Facherziehern
833 für Integration decken zu können, sollen entsprechende Weiterbildungen für
834 Erzieherinnen und Erzieher angeboten werden.
- 835 f) Weiterbildung von Lehrkräften aller Schularten im Bereich der Schul- und Un-
836 terrichtsentwicklung für die inklusive Schule.
- 837 g) Planung von Weiterbildungsmaßnahmen zur Steigerung der sonder- und inklusi-
838 onspädagogischen Kompetenz von Lehrkräften.

839 **3. Netzwerke**

840
841 Die Entwicklung von Schulnetzwerken und Netzwerken von Pädagoginnen und Päd-
842 agogen mit festen Ansprechpartnern soll durch geeignete Maßnahmen unterstützt
843 werden. Entsprechende Konzepte werden durch die Projektgruppe Inklusion vorge-
844 legt. Hier können insbesondere die Erfahrungen aus den beiden Schulversuchen zur
845 inklusiven Schule INKA (Marzahn-Hellersdorf) und ISI (Steglitz-Zehlendorf) sowie aus
846 dem Projekt KUQS (Kollegiale Unterrichtshospitationen in der Schulanfangsphase)
847 genutzt werden.

848

849 **4. Inklusive Schwerpunktschulen**

850 a) Inklusive Schwerpunktschulen sind allgemeine Schulen aller Schularten sowie
851 berufliche Schulen, die aufgrund ihrer personellen, räumlichen und sächlichen
852 Ausgestaltung besonders in der Lage sind, Schülerinnen und Schüler mit den
853 sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“, „Körperliche
854 und motorische Entwicklung“, „Hören“, „Sehen“ und „Autistische Behinde-
855 rung“ aufzunehmen und dafür entsprechende Konzepte entwickelt haben.

856 b) Schwerpunktschulen sind dem inklusiven Gedanken besonders verpflichtet und
857 stellen dies bezüglich ihrer Schulkultur, ihrer Strukturen und ihrer Unterrichts- und
858 Erziehungspraxis in ihrem Schulprogramm dar. Sie sind Teil eines inklusi-ven
859 Schulsystems.

860 c) In inklusiven Schwerpunktschulen werden pro Klasse/Lerngruppe nicht mehr als
861 drei Schülerinnen und Schüler mit den unter B. 4. a) genannten, auch unter-
862 schiedlichen Förderschwerpunkten aufgenommen. Im Einzelfall, insbesondere
863 bei gehörlosen Schülerinnen und Schülern, kann von dieser Regel abgewichen
864 werden. Unabhängig von diesen Vorgaben orientiert sich auch an inklusiven
865 Schwerpunktschulen die Höchstzahl von Schülerinnen und Schüler mit sonder-
866 pädagogischem Förderbedarf an den Vorgaben der derzeit gültigen Verord-
867 nung über die sonderpädagogische Förderung vom 19.01.2005 in der Fassung vom
868 02.10.2014.

869 d) Im Rahmen von Abstimmungen zur Entwicklung der bezirklichen Schulnetze wird in
870 Ergänzung der Schulentwicklungspläne dargestellt werden, in welchen zeitlichen
871 Abläufen ab dem Schuljahr 2015/16 bis zu welchem Zeitpunkt ein stadtweites
872 Angebot an inklusiven Schwerpunktschulen gemäß B. 4. a) für die Grundschulen,
873 die Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien vorhanden sein soll. Dieser
874 Zeitpunkt wird in Abhängigkeit davon festgelegt, welche Ressourcen in welchen
875 Zeiträumen für die inklusiven Schwerpunktschulen benötigt und in den

876 Haushaltsjahren ab 2016 zur Verfügung gestellt werden. In diesem Zu-
877 sammenhang ist auch zu prüfen, in welchen Bezirken für welche sonderpäda-
878 gogischen Förderschwerpunkte sowie Schulstufen und Schularten inklusive
879 Schwerpunktschulen einzurichten sind.

880 e) Mit der Einrichtung von Schwerpunktschulen kann unter Nutzung und Einsatz
881 vorhandener Ressourcen auf Antrag als Schulversuch nach entsprechender Be-
882 schlussfassung durch die Schulkonferenz und in Abstimmung mit dem jeweili-
883 gen Schulträger, der zuständigen Schulaufsicht und der Projektleitung Inklusion im
884 Schuljahr 2015/16 begonnen werden.

885 f) Für die Festlegung der besonderen Bedarfe sowie der Unterrichts- und Ausstat-
886 tungsstandards für die einzelnen Förderschwerpunkte werden Facharbeitsgrup-
887 pen eingerichtet, die auch Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Be-
888 troffenenverbände als Teilnehmerinnen und Teilnehmer einbeziehen.

889 **5. § 37 Absatz 3 Schulgesetz**

890
891 Das Recht der Eltern, für ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen
892 Schulplatz an einer allgemeinen Schule zu erhalten, wird gestärkt. Die derzeit in § 37
893 Absatz 3 Schulgesetz vorgesehene Möglichkeit der Schulaufsichtsbehörde, ein Kind
894 auch gegen den Willen der Eltern an eine Schule mit sonderpädagogischem
895 Förderschwerpunkt zuzuweisen, soll entfallen.

896 **6. Diagnostik und Ressourcen für die Förderschwerpunkte „Lernen“, „Emoti-** 897 **onale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“**

898 a) Die statusorientierte Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs wird
899 zukünftig in den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Emotionale und soziale Ent-
900 wicklung“ sowie „Sprache“ zugunsten einer lernbegleitenden Diagnostik abge-
901 löst. Diese Umsteuerung beginnt mit dem Schuljahr, zu dem der Haushaltsgesetz-
902 geber die erforderlichen personellen Ressourcen bereitstellt. Sie startet in
903 den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“ in
904 der dritten Jahrgangsstufe bzw. im Förderschwerpunkt „Sprache“ zu Beginn oder
905 im Verlauf der Schulanfangsphase. Damit wird ein sukzessiver Prozess
906 begonnen, der sich über acht Jahre bis zur Klassenstufe 10 erstreckt.
907 Mit der Aufhebung der Statusdiagnostik in den Förderschwerpunkten „Lernen“,
908 „Emotionale und soziale Entwicklung“ sowie „Sprache“ wird die Einführung ei-
909 ner verlässlichen sonderpädagogischen Grundausstattung zur Förderung von
910 Schülerinnen und Schülern an jeder Schule verbunden. Die Zuteilung der
911 personellen Ressourcen erfolgt nicht mehr individuumsbezogen über die
912 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, sondern die personellen
913 Ressourcen werden den jeweiligen Schulen systemisch unter Berücksichtigung
914 der sozialen Zusammensetzung der Schülerschaft einer Schule zugewiesen.
915 Gleichzeitig mit dieser Umsteuerung sollen die Regionalen Schulaufsichten eine
916 bezirkliche Nachsteuerungsreserve erhalten, mit der sie auf unterschiedliche
917 Entwicklungen an den einzelnen Schulen reagieren können. Dieser Prozess
918 orientiert sich zeitlich an der Abschaffung der Statusdiagnostik (siehe B. 6. a)).

919 **7. Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt**

920

921

922

923

924

925

926

927

928

929

Die Anzahl von Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt wird sich auch zukünftig an der Nachfrage für jede einzelne Schule orientieren. Um dem Wahlrecht der Erziehungsberechtigten auch dann entsprechen zu können, wenn spe-ziell für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Lernen“ und „Sprache“ wohnortnah keine Schule mit dem entsprechenden Förderschwerpunkt zur Verfü-gung steht, können alternative Formen sonderpädagogischer Förderung, z.B. in temporären Lerngruppen an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I geschaffen werden. Optieren Eltern für diese Lösung, werden die temporären Lerngruppen mit den entsprechenden Ressourcen unterlegt.

930 **8. Schülerinnen und Schüler mit Auffälligkeiten in ihrer emotionalen und sozialen** 931 **Entwicklung**

932

933

934

935

936

937

938

939

940

941

942

943

944

945

946

947

948

949

950

951

952

953

954

955

956

957

958

959

960

961

962

963

964

965

966

967

Schülerinnen und Schüler mit Auffälligkeiten in ihrer emotionalen und sozialen Entwicklung werden häufig von den Pädagoginnen und Pädagogen sowie den Mitschülerinnen und -schülern als starke Belastung wahrgenommen, denn ein Teil dieser Schülerinnen und Schüler sorgt durch sein Verhalten für eine massive und nachhaltige Störung der Unterrichtsprozesse bzw. gefährdet sich selbst und/oder andere. Zu dieser Gruppe gehörten im Schuljahr 2012/2013 insgesamt 2.511 Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ (GS: 1.365; SEK I: 1.146), von denen über 96% integrativ be-schult wurden. Für diese Schülerinnen und Schüler werden in verschiedenen Berei-chen personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt:

z.B. im Bereich der Schule:

- Stunden für sonderpädagogische Förderung,
- zusätzlicher Unterricht bei besonderer Bedarfslage,
- Stunden für Unterricht in Kleinklassen,
- in Ausnahmefällen Stunden aus dem Kontingent für Hausunterricht,

in einer Größenordnung von ca. 250 Vollzeitstellen im Schuljahr 2012/13.

Für Kinder und Jugendliche der o.g. Zielgruppe, bei denen gleichzeitig ein Bedarf nach Hilfe zur Erziehung bzw. Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte durch das zuständige Jugendamt festgestellt wurde, werden Leistungsangebote genutzt, die in Kooperation mit Schule und Jugendhilfe durchgeführt werden (z.B. Schule am ande-ren Ort in Kooperation mit Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII). Darüber hinaus gibt es Angebote der teilstationären Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII ggf. in Verb. mit § 35a SGB VIII, in denen der Bereich Schule bisher nicht oder lediglich beratend tätig ist. Es handelt sich insbesondere um Kinder und Jugendliche zwischen 8 und 16 Jahren, die von der Schulpflicht mit der Begründung befreit sind, vorübergehend nicht in die Ganz- und Halbtagsbetreuung der Regelschulversorgung integrierbar zu sein (149 Plätze innerhalb und außerhalb Berlins⁴)²¹. Im Zusammenhang mit der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems gilt es, diese Zielgruppe in Kooperation von Schule und Jugendhilfe in geeignete Angebotsformen der Regelschulversorgung zu überführen, so dass diese Schülerinnen und Schüler angemessen im Regelsystem gefördert werden können und ihnen Wege zu einer erfolgreichen Teilnahme am Unterricht eröffnet werden. Dabei ist eine genaue Betrachtung bestehender oder zu entwickelnder Kooperationsformen sowie die Darstellung sämtlicher im schulischen Kontext wie auch in der Jugendhilfe vorhandenen Ressourcen erforderlich. Die Kooperationsformen sind vielfältig, wirken präventiv sowie unterstützend und sind nicht

²¹/ 4 Stand: August 2013

968 nur auf einen Schwerpunkt zu reduzieren. Zu prüfen sind insbesondere mögliche
969 Synergieeffekte im Rahmen des Konzepts zur Zusammenarbeit Schule - Jugendhilfe,
970 die sich aus einem von Schule und Jugendhilfe gemeinsam geplanten Einsatz der
971 Ressourcen im Rahmen der jeweils eigenen Aufgabenstellungen ergeben (z.B.
972 temporäre Lerngruppen in Schulen, Schulstationen), und ggf. Möglichkeiten der
973 zentralen Steuerung des Ressourceneinsatzes. Die konkreten, von Schule und
974 Jugendhilfe gemeinsam entwickelten und abgestimmten Maßnahmen sind in den
975 bezirklichen Konzepten zur Zusammenarbeit von Schule - Jugendhilfe im Sinne einer
976 gemeinsam abgestimmten Bildungsplanung zu verankern.

977 **9. Berufliche Schulen**

978 Bei der Weiterentwicklung der beruflichen Schulen zu inklusiven Schulen muss die
979 komplexe Ausgangslage der Förderzuständigkeiten in der beruflichen Bildung Berück-
980 sichtigung finden. Bei einem Großteil der Schülerinnen und Schüler, bei denen noch in
981 der allgemein bildenden Schule sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt worden
982 war, endet dieser mit dem Übergang in die berufliche Schule. In einigen Fällen ist die
983 besondere Fördernotwendigkeit nur noch aus der Tatsache zu schließen, dass ein
984 Grad der Behinderung anerkannt worden ist. Diese Jugendlichen bzw. jungen
985 Erwachsenen befinden sich häufig in Förderzuständigkeiten anderer Förder-träger -
986 insbesondere der Bundesagentur für Arbeit. Auch gibt es vielfach durch spätere
987 Einstiege von jungen Erwachsenen in die Bildungsgänge der beruflichen Schulen keine
988 Informationen aus den abgebenden allgemein bildenden Schulen. So-mit sind
989 Informationsverfahren zu entwickeln, die es auch nach längerer Zeit ermöglichen,
990 elementare Förderdaten der individuellen Förderung und des Nachteilsausgleichs
991 zwischen den Zuständigen der sonderpädagogischen Förderung an allgemein
992 bildenden Schulen und den beruflichen Schulen mit Einwilligung des jungen Erwach-
993 senen auszutauschen.
994 Ausgehend von dieser Situation liegen Zwischenergebnisse einer Arbeitsgruppe vor,
995 die in den Empfehlungen des Beirates „Inklusive Schule in Berlin“ Berücksichtigung
996 gefunden haben. Diese Empfehlungen zu einem Beratungs- und Unterstützungszent-
997 rum der beruflichen Schulen, Diensten für individuelle Förderung an allen Standorten
998 von beruflichen Schulen und einer breit angesetzten Fortbildung von Multiplikatorinnen
999 und Multiplikatoren für spezielle Fördermaßnahmen sollen nunmehr in einer
1000 Facharbeitsgruppe zu operationellen Umsetzungsvorschlägen konkretisiert werden.

1001 **10. Bauliche Maßnahmen**

1002 Die jeweils für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 zur Verfügung stehenden eine Million
1003 Euro werden für den barrierefreien Ausbau zukünftiger Schwerpunktschulen sowie die
1004 Schaffung von Barrierefreiheit für die Beratungs- und Unterstützungszentren
1005 verwendet.
1006 Im Rahmen des Schul- und Sportstättenanierungsprogramms werden in Zusammen-
1007 arbeit mit den Bezirken weitere Maßnahmen zur Vorbereitung der Einrichtung von
1008 Schwerpunktschulen und zur Umsetzung der Leitlinien „Barrierefreiheit“ im baulichen
1009 Bereich geplant.
1010 Außerdem wird geprüft, ob weitere Finanzierungsmöglichkeiten für ein Sonderbau-
1011 programm „Inklusive Schule“ möglich sind. In die Prüfung werden auch Initiativen der
1012 Kultusministerkonferenz gegenüber der Bundesregierung einbezogen.
1013
1014

1015 **11. Sonstiges**

- 1016 a) Insgesamt wird geprüft, in welchen Bereichen die Schulen mehr Autonomie benötigen,
1017 um Schülerinnen und Schüler mit sehr unterschiedlichen Voraussetzungen
1018 angemessen fördern zu können. Diesem Gestaltungsspielraum ist beim Erlass bzw.
1019 der Veränderung von Vorschriften Rechnung zu tragen. Ebenso muss eine
1020 Überprüfung bestehender Vorschriften in diesem Sinne erfolgen.
- 1021 b) Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft wird überprüfen, ob die
1022 Musterraumprogramme den Schulen Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen, z.B. in Form
1023 von zusätzlichen Räumen für Schulstationen, temporäre Lerngruppen, kollegiale
1024 Fallberatungen, Elterngespräche oder Teambesprechungen.
- 1025 c) Bereits im Schuljahr 2015/16 werden neue, gemeinsam mit dem Land Brandenburg
1026 entwickelte Rahmenlehrpläne in Kraft treten. Ein wichtiges Ziel dieser neuen
1027 Rahmenlehrpläne ist es, den Ansprüchen einer inklusiven Schule gerecht zu werden.
1028 Dies wird u.a. dadurch ersichtlich, dass der bisherige Rahmenlehrplan für den
1029 sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ außer Kraft gesetzt wird und die
1030 dort formulierten Ziele und Anforderungen in die Rahmenlehrpläne der Grundschule
1031 und Sekundarstufe I integriert werden.
1032

1033
1034
1035
1036
1037
1038
1039
1040
1041
1042
1043
1044
1045
1046
1047
1048
1049
1050
1051
1052
1053
1054
1055
1056
1057
1058
1059
1060
1061
1062
1063
1064
1065
1066
1067
1068
1069
1070
1071
1072

24. ANLAGE 2 - Inklusionskommissionen

Beschlossene Forderung der Bezirkselfternausschüsse Charlottenburg-Wilmersdorf, Spandau, Friedrichshain-Kreuzberg, Tempelhof - Schöneberg, Lichtenberg und des Landeselfternausschuss -Schule

Forderung: Inklusionskommissionen an allen Berliner Schulen

Vorbemerkung

Der Umbau unserer Schulen, hin zu einem inklusiven Schulbetrieb, soll allen Schülern mit und ohne Behinderungen, mit und ohne Handicaps, mit und ohne besondere Begabungen, unterschiedlicher Entwicklungsstufen, in gleicher Weise Zugang, Bildungs- und Entwicklungschancen eröffnen.

Dies bedeutet auch

- für die Schule, das Personal, die Eltern, eine längerfristige Herausforderung an persönlichem Engagement und Zusammenwirken,
- den Vollzug eines Paradigmenwechsels²² von, "die Schüler haben auf die Schule zuzu-gehen" hin zu "die Schule geht auf die Schülerin, auf den Schüler zu, öffnet sich, holt sie und ihn ab, wo sie oder er steht".
- Der virtuelle Durchschnittsschüler reglementiert nicht mehr den Alltag unseres Schulwesens, des Kindes/ Schülers, sondern die Akzeptanz von Diversität (jeder ist anders) und Heterogenität (alle sind unterschiedlich) prägt den schulischen Alltag.

In der Praxis haben sich die Schulen mit sehr unterschiedlichen Voraussetzungen, den vielfältigen Veränderungen und schrittweisen Entwicklungszielen zu stellen.

Besonders in Hinblick auf Schüler mit Behinderungen gilt es die erforderlichen Bedingungen zu schaffen, um auch ihnen die Selbstverständlichkeit einer Regelschule in Wohnortnähe uneingeschränkt zu erschließen, bzw. anzubieten.

Um eine solche Umorientierung und positiv gelebte Gestaltung des Lebensraums Schule zu gewährleisten, ist eventuellen Befürchtungen gegenüber diesen Veränderungen entgegen zu wirken. Neben einer entsprechenden Ausstattung mit Ressourcen, ist u.a. die aktive Beteiligung und laufende Verständigung Aller an den Schulen erforderlich.

Dies ist eine naheliegende Gelingensbedingung, die u.a. auch den gemeinsamen Ansprüchen und Vorgaben aus der UN-Behindertenrechtskonvention* gerecht wird.

Dies fordert in den Schulen ein dauerhaftes Betrachten, Entwerfen und Gestalten aus verschiedenen Perspektiven. Diese unterschiedlichen Wahrnehmungen und Bedarfe soll die unten entwickelte Inklusionskommission an allen Berliner Schulen begleiten und mitgestalten.

²² Sie (Schule für alle) gibt jedem Kind die Möglichkeit, seine Begabungen und Talente auf dem ihm eigenem individuell höchsten Niveau zu entwickeln und sich auf die Herausforderungen des Lebens vor zu bereiten – barrierefrei, selbstbestimmt, ohne Diskriminierung und unter Berücksichtigung seiner Beeinträchtigungen, unabhängig von seinen seiner sozialen Situation, religiöser Zugehörigkeit oder ethnischen Herkunft.

1073 **Aufgaben und Umsetzung**

1074 Die Inklusionskommissionen an allen Schulen Berlins, sollen den Dialog für die erfolgreiche
1075 Umsetzung von inklusivem Schulbetrieb Vorort befördern. Die Rechte behinderter Menschen
1076 (UN-BRK) und ihre umfassende Teilhabe soll sichergestellt sein. Die Kommissionen sind
1077 maßgeblicher Bestandteil bei der Entwicklung des inklusiven Schulalltags.

1078 Mit Blick auf den inklusiven Schulbetrieb befasst sich die Inklusionskommission einer Schule

- 1079 - mit der Erhebung des jeweiligen Istzustandes und den Rahmenbedingungen,
- 1080 - ist gleichermaßen Anlaufstelle für Eltern, Schüler sowie Schulpersonal und behandelt
- 1081 deren Anliegen und Vorschläge,
- 1082 - formuliert und initiiert ggf. Aufgabenstellungen, Ziele und Schritte für inklusive
- 1083 Lösungen
- 1084 - Geht bei Bedarf auch selbstständig auf das zuständige Beratungs- und Unter-
- 1085 stützungszentrum des Bezirkes zu.
- 1086 - Die Inklusionskommission tagt mindestens zweimal pro Schulhalbjahr.

1087 **Zusammensetzung der Inklusionskommissionen**

1088 Die Inklusionskommission einer Schule besteht aus bis zu zwei stimmberechtigten Mitglie-
1089 dern aus den Bereichen

- 1090 - Vertreter von Eltern und Erziehungsberechtigten,
- 1091 - Erziehungsberechtigte von Behinderung betroffener Schüler_innen
- 1092 - Lehrervertretung,
- 1093 - Schülervvertretung,
- 1094 - der SozialpädagogInnen,
- 1095 - der ErziehernInnen,
- 1096 - ErzieherInnen aus der Ganztagsbetreuung und Förderung sowie
- 1097 - der Schulhilfe und Schulsozialstationen vor Ort,

1098 Die Anzahl der Kommissionsmitglieder kann auf gemeinsamen Beschluss erweitert werden.

1099 Die Mitglieder werden aus den jeweiligen internen schulischen Gremien oder Bereichen für
1100 zwei Jahre in die Kommission entsandt.

1101 Die Kommission wählt aus ihren Reihen zwei SprecherInnen, je eine/n aus den Bereichen
1102 Schulpersonal und Elternvertreter.

1103 **Rahmenbedingungen**

- 1104 - Die Kommissionen können auch integrierter Bestandteil bereits bestehender interner
- 1105 Schulorganisation sein. Dies ist durch die Mitglieder der Kommission jährlich per
- 1106 Beschluss zu bestätigen.
- 1107 - Die Schule unterstützt die Kommission in allen Belangen (inhaltlich, räumlich,...)
- 1108 - Kommissionsmitgliedern ist die Hospitation des Unterrichts und sonstiger Bereiche
- 1109 schulischen Alltags zu ermöglichen
- 1110 - Die Kommission vertritt das Thema Inklusion auch über ihre SprecherInnen in der
- 1111 Schulkonferenz (wird Bestandteil der Schulkonferenz)
- 1112 - Auf Anfragen, Vorschläge und Beschlüsse ist seitens der Schulleitung einzugehen und
- 1113 ggf. auch schriftlich Stellung zu beziehen.
- 1114 - Die hier zusammengefassten Aspekte und deren praxisbezogene Umsetzung sollen in
- 1115 einem "Leitfaden-Inklusionskommission" genauer gefasst werden/sein.

- 1116 - Die Inklusionskommission orientiert sich nach den allgemeinen Regelungen für
- 1117 Schulgremien des Berliner-Schulgesetzes.
- 1118 - Die Arbeitssitzungen sind offen und können auch von allen Mitgliedern der Schulge-
- 1119 meinschaft besucht werden.